



BUNDESGESELLSCHAFT  
FÜR ENDLAGERUNG

# Bericht der BGE mbH über die Durchführung des Standortauswahlverfahrens

III. Quartal 2020

Stand 30.09.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>1 Einführung</b>	<b>6</b>
1.1 Start des Standortauswahlverfahrens	6
1.2 Veranlassung	6
1.3 Gegenstand und Zielsetzung	6
1.4 Das Standortauswahlverfahren gemäß StandAG	7
<b>2 Phase I des Standortauswahlverfahrens</b>	<b>9</b>
2.1 Übergeordnete Projektrisiken	10
2.2 Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG (Schritt 1, Phase I)	15
2.2.1 Entwicklung des Gesamtprojektes und terminführender Pfad	29
2.2.2 Weitere wesentlichen Aktivitäten im Berichtszeitraum	29
2.3 Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gem. § 14 StandAG	30
<b>3 Forschung und Entwicklung</b>	<b>33</b>
<b>4 Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>33</b>
4.1 Online-Konsultation	33
4.2 Video-Produktion	33
4.3 Zwischenbericht Teilgebiete	34
<b>5 Literaturverzeichnis</b>	<b>36</b>
<b>Anzahl der Blätter dieses Dokumentes</b>	<b>42</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematischer Ablauf des Standortauswahlverfahrens	9
Abbildung 2:	Schematische Darstellung des Standortauswahlverfahrens und der zwei wesentlichen Meilensteine (MS) in Phase I.	9
Abbildung 3:	Darstellung der verschiedenen Komponenten zum Zwischenbericht Teilgebiete	27

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übergreifende Risiken für die Erreichung des MS „Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle“ und Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K)	10
Tabelle 2:	Aktueller Stand der Arbeitsschritte zur Erreichung des MS „Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle“	15
Tabelle 3:	Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 1 Anwendung der Ausschlusskriterien gem. § 22 StandAG und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS Veröffentlichung Teilgebiete	16
Tabelle 4:	Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 3 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 1 Anwendung der Ausschlusskriterien gem. § 22 StandAG	18
Tabelle 5:	Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 2 Anwendung der Mindestanforderungen gem. § 23 StandAG und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS Veröffentlichung Teilgebiete	18
Tabelle 6:	Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 5 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 2 Anwendung der Mindestanforderungen gem. § 23 StandAG.	20
Tabelle 7:	Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 3 Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS Veröffentlichung Teilgebiete	21

Tabelle 8:	Übersicht der Bewertungsgrundlage für die Bewertung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien einschließlich der zugehörigen Indikatoren (Anlage zu § 24 StandAG) und je Wirtsgesteinskonfiguration	23
Tabelle 9:	Anzahl und Flächen der ermittelten Teilgebieten	25
Tabelle 10:	Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 7 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 3 Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG	25
Tabelle 11:	Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 4 Erstellung Zwischenbericht Teilgebiete gem. § 13 StandAG	26
Tabelle 12:	Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in	29
Tabelle 13:	Aktueller Stand der Arbeitsschritte zur Erreichung des MS "Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme"	32

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>Art.</b>	Artikel
<b>AtG</b>	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
<b>BASE</b>	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BGE</b>	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
<b>EW</b>	Eintrittswahrscheinlichkeit
<b>GeoIDG</b>	Geologiedatengesetz
<b>K</b>	Kompensationsmaßnahmen
<b>MS</b>	Meilensteine
<b>NBG</b>	Nationales Begleitgremium
<b>P</b>	Präventionsmaßnahmen
<b>Q</b>	Quartal
<b>S</b>	Satz
<b>SH</b>	Schadenshöhe
<b>STA</b>	Bereich Standortauswahl der BGE mbH
<b>StandAG</b>	Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz)
<b>UKÖ</b>	Bereich Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der BGE

## **1 Einführung**

### **1.1 Start des Standortauswahlverfahrens**

Am 21. September 2016 wurde die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) auf Basis des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung aus dem Juli 2016 gegründet.

Die Durchführung des Standortauswahlverfahrens richtet sich nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG). Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle (StandAG 2013) vom 23. Juli 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 2553) trat nach Evaluierung durch den Bundestag am 16. Mai 2017 außer Kraft. Zeitgleich trat die Neufassung, das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), überwiegend zum 16. Mai 2017 in Kraft. Letzte Änderungen des Standortauswahlgesetzes erfolgten durch Artikel 247 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und traten am 27. Juni 2020 in Kraft.

Die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 S. 1 des Atomgesetzes (AtG) auf die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) erfolgte gemäß § 9a Abs. 3 S. 2 AtG am 25. April 2017. Damit ist die BGE Vorhabenträgerin für das Standortauswahlverfahren nach § 3 Abs. 1 StandAG. Am 5. September 2017 erfolgte der offizielle Start des Standortauswahlverfahrens in Berlin. Nach § 13 StandAG ist die Vorhabenträgerin zur Veröffentlichung ihrer ersten Zwischenergebnisse im Zwischenbericht Teilgebiete verpflichtet.

### **1.2 Veranlassung**

Gemäß der zwischen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und der BGE erfolgten Abstimmung ist dem BASE ein Quartalsbericht über die Durchführung des Standortauswahlverfahrens vorzulegen. Dieser Bericht bezieht sich auf die Arbeiten im abgeschlossenen Quartal und bildet jeweils den Stand zum letzten Tag im Quartal ab. Der Bericht ist jeweils zum 15. des ersten Monats des folgenden Quartals für das abgeschlossene Quartal vorzulegen.

### **1.3 Gegenstand und Zielsetzung**

Der vorliegende Bericht dient der Berichtsstellung zum Fortschritt des Standortauswahlverfahrens, insbesondere der Phase I. Für den Abschluss der Phase I sind zwei wesentliche Meilensteine (MS) zu erreichen.

- Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle
- Vorschlag zu Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme

Im Rahmen des vorliegenden Berichtes werden die für die Erreichung dieser MS notwendigen Arbeitsschritte entsprechend erläutert. Eventuelle Risiken und Abhängigkeiten werden im Hinblick auf die terminliche Umsetzung zur Erreichung der MS entsprechend dargelegt. Etwaige terminliche Änderungen werden benannt und begründet.

Erhebungsstand: 30. September 2020.

#### **1.4 Das Standortauswahlverfahren gemäß StandAG**

Das Standortauswahlverfahren ist ein gestuftes Verfahren (vgl. Abbildung 1), das sich in drei Phasen gliedert. Die Ergebnisse jeder Phase und die daraus resultierenden Festlegungen durch den Gesetzgeber bestimmen den konkreten Arbeitsumfang der darauffolgenden Phase.

Die Phase I ist in zwei Schritte unterteilt. In Schritt 1 erfolgt die Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG, welche günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen. Dies geschieht durch die Anwendung der in den §§ 22 bis 24 StandAG festgelegten geowissenschaftlichen Kriterien und Mindestanforderungen.

Die ermittelten Teilgebiete werden in Form eines Zwischenberichtes durch die BGE veröffentlicht. In diesem Zwischenbericht zu den Teilgebieten werden u. a. alle erarbeiteten Grundlagen für die Anwendung der Kriterien und Mindestanforderungen und detaillierte Darlegungen über die Datenabfragen, die Datenlieferungen und die Homogenisierung der Daten für die Anwendung der Kriterien und Mindestanforderungen zusammengeführt. Ziel des Zwischenberichtes ist es, die ermittelten Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle darzustellen.

Nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete durch die Vorhabenträgerin übermittelt diese den Bericht an das BASE. Das Bundesamt hat nach Erhalt des Berichtes gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 StandAG die Aufgabe, eine Fachkonferenz Teilgebiete einzuberufen. Die Fachkonferenz Teilgebiete ist das erste Format des auf eine kontinuierliche Beteiligung angelegten Standortauswahlverfahrens und soll eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit noch vor der Auswahl von Standortregionen ermöglichen.

In dem Schritt 2 der Phase I erfolgt die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gemäß § 14 StandAG auf Basis der zuvor ermittelten Teilgebiete und den Beratungsergebnissen aus der Fachkonferenz Teilgebiete. Hierfür werden für jedes Teilgebiet repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß § 27 StandAG durchgeführt, bevor durch die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien günstige Standortregionen ermittelt werden. Die Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien dient vorrangig der Einengung von großen, potentiell für ein Endlager geeigneten Gebieten. Sie können auch für einen Vergleich zwischen Gebieten herangezogen werden, die unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind (§ 25 S. 1 und 2 StandAG). Des Weiteren werden für die

Standortregionen standortbezogene Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung erarbeitet. Dieser Schritt 2 der Phase I beginnt unmittelbar nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete.

Die BGE fasst den Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen mit Begründung, den Ergebnissen aus der Fachkonferenz zu den Teilgebieten und den standortbezogenen Erkundungsprogrammen zusammen und übermittelt diesen an das BASE, das den Vorschlag der BGE prüft. Der Bundesgesetzgeber trifft hierzu die verbindliche Entscheidung und legt den Arbeitsumfang für die Phase II fest.

In Phase II des Standortauswahlverfahrens erfolgt die übertägige Erkundung der gesetzlich festgelegten Standortregionen gemäß § 16 StandAG durch die festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme. Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse werden weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt. Für jede Standortregion werden sozioökonomische Potenzialanalysen durchgeführt. Des Weiteren erfolgt erneut die vergleichende Analyse und Abwägung nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, geowissenschaftlichen Abwägungskriterien sowie der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien. Weiter erarbeitet die BGE standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung und die umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Den Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standortregionen mit Begründung übermittelt die BGE dem BASE. Der Bundesgesetzgeber trifft hierzu die verbindliche Entscheidung und legt den Arbeitsumfang für die Phase III fest.

Mit der Umsetzung der Phase III erfolgt die untertägige Erkundung der zuvor festgelegten Standorte mit einem anschließenden Vergleich. Die BGE führt auf Basis der zuvor durch das BASE festgelegten Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung diese innerhalb durch den Bundesgesetzgeber festlegten Standorte durch. Auf Basis dieser Erkundungsergebnisse führt die BGE umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch und erstellt die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bevor eine erneute Anwendung der Kriterien und Anforderungen gemäß §§ 22 bis 24 StandAG erfolgt. Die Anwendung der in der Anlage 12 (zu § 25) StandAG benannten planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien erfolgt nach Maßgabe von § 25 StandAG.

Auf Basis dieser Ergebnisse schlägt die BGE dem BASE den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle vor. Das BASE prüft den Vorschlag der BGE einschließlich des zugrundeliegenden Standortvergleiches von mindestens zwei Standorten Auf Grundlage dieses Prüfergebnisses und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bewertet das BASE, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist und übermittelt diesen an das BMU (§ 19 StandAG). Anschließend legt die Bundesregierung dem Bundesgesetzgeber den Standortvorschlag als Gesetzentwurf vor. Mit der Festlegung des Standortes durch den Bundesgesetzgeber ist das finale Ziel



des Standortauswahlverfahrens erreicht. Mit dem StandAG wird für die Festlegung eines Standortes das Jahr 2031 angestrebt.

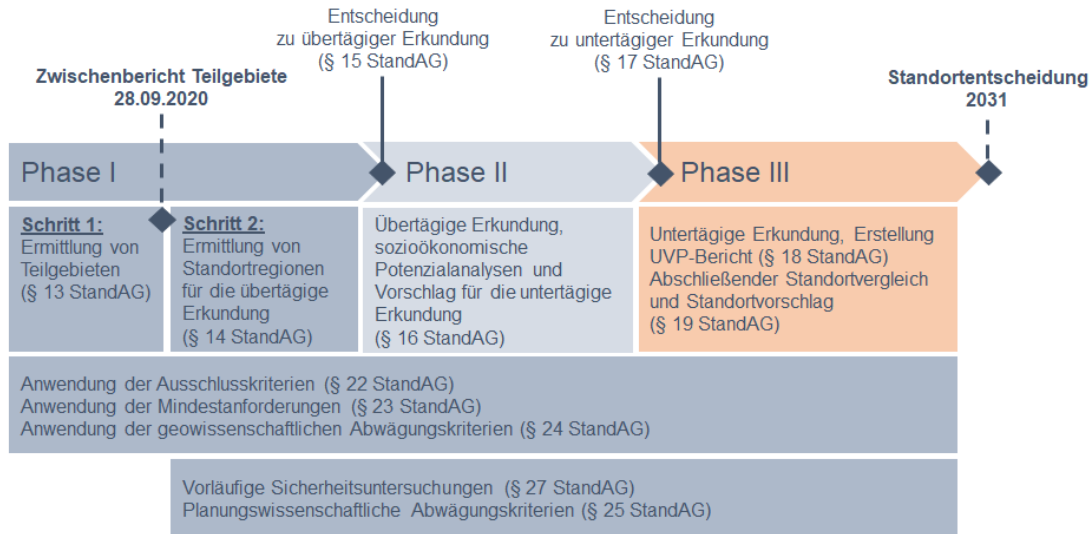


Abbildung 1: Schematischer Ablauf des Standortauswahlverfahrens

## 2 Phase I des Standortauswahlverfahrens

Für die Quartalsberichte an das BASE wurden die dargestellten MS (vgl. Abbildung 2) für die Phase I des Standortauswahlverfahrens festgelegt. Im Zuge der quartalsweisen Aktualisierung werden die Arbeiten zur Erreichung des MS „Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle“ und des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ Gegenstand dieses Berichtes sein.

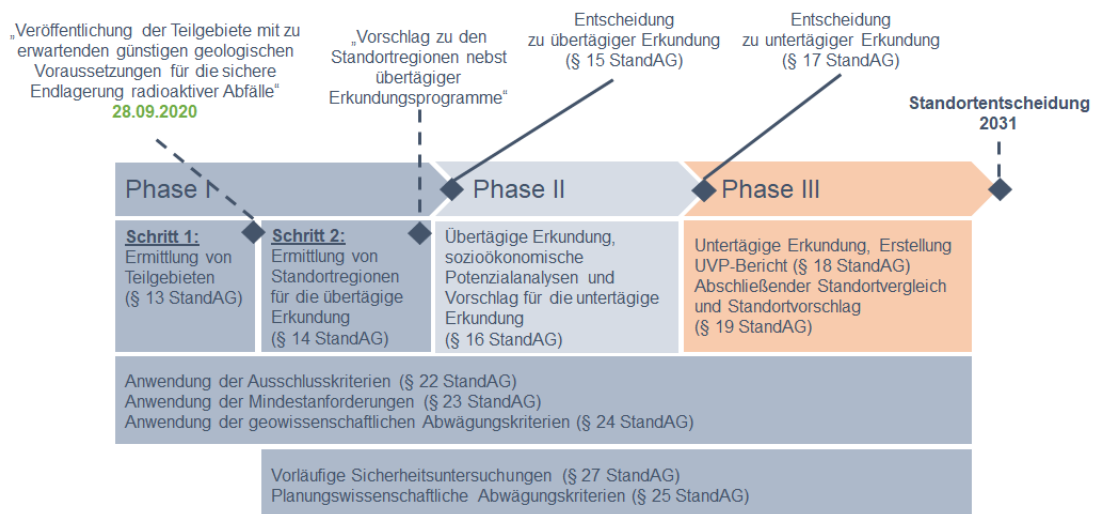


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Standortauswahlverfahrens und der zwei wesentlichen Meilensteine (MS) in Phase I.

## 2.1 Übergeordnete Projektrisiken

Zur Erreichung der zwei wesentlichen Meilensteine „Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle“ und „Vorschlag zu Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ in Phase I des Standortauswahlverfahrens werden in der nachfolgenden Tabelle 1 übergreifende strukturelle und projektspezifische Risiken aufgeführt. Diese Risiken sind mit entsprechenden Präventions- und Kompensationsmaßnahmen hinterlegt und werden kontinuierlich an den aktuellen Stand des Verfahrens angepasst.

Im Zuge der weltweit herrschenden Corona Pandemie wurde mit dem zweiten Quartalsbericht 2020 das Risiko „Auswirkungen der Corona-Pandemie“ identifiziert und als übergeordnetes Risiko mit aufgeführt.

*Tabelle 1: Übergreifende Risiken für die Erreichung des MS „Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle“ und Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K)*

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
1	<p><b>Ressourcenaufbau und Vergaben von Leistungen</b></p> <p>Der Veröffentlichungstermin des Zwischenberichtes Teilgebiete am 28. September 2020 wurde gehalten. Aufgrund des fortwährenden terminlichen Drucks im Standortauswahlverfahren bleibt das o. g. Risiko weiterhin bestehen. Mit Blick auf den Schritt 2 der Phase I sind notwendige fachliche Expertisen und der Personalaufbau neu zu überdenken, um die erforderlichen Leistungen zu erreichen. Hierbei sind auch die neu hinzukommenden Aufgaben der BGE für das künftige Endlager für hochradioaktive Abfälle mit zu berücksichtigen. Diese neuen Aufgaben ergeben sich aus dem Schreiben des BMU vom 13. September 2019, womit bestätigt wird, dass die Zuständigkeit der Endlagerbehälterentwicklung aufgrund der Wechselwirkungen mit den zu entwickelnden Sicherheitskonzepten im Rahmen der Standortauswahl bei der BGE liegt. Des Weiteren wurde die Zuständigkeit für das gemäß StandAG standortnahe Eingangslager inkl. Abruflogistik und eine evtl. erforderliche Konditionierungsanlage in den Zuständigkeitsbereich der BGE übertragen.</p> <p>Bis zum Ende des III. Quartals 2020 konnten unter Berücksichtigung von Fluktuationen insgesamt 63 Mitarbeiter*innen für den Bereich Standortauswahl vertraglich gebunden werden.</p> <p>Erforderliche Vergaben für externe Unterstützungsleistungen zur Kompensation der nicht erreichten Personalstärke konnten erfolgreich abgeschlossen werden.</p> <p>Die Umsetzung geplanter Vergaben von (Forschungs-) Leistungen wird nicht vollumfänglich erreicht.</p>		X

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	<p><b>Maßnahmenbeschreibung</b></p> <p>Kompensationsmaßnahmen z. B. "parallele Besetzungsverfahren" bei der Einstellung von Mitarbeiter*innen für den Bereich Standortauswahl waren bisher erfolgreich und werden weiter forciert.</p> <p>Die zum III. Quartal 2020 nicht erreichte Personalstärke von 75 konnte zum Teil durch die kurzfristige Einstellung von Mitarbeiter*innen in Arbeitnehmerüberlassung, als auch durch personelle Unterstützung aus anderen Bereichen innerhalb der BGE temporär ausgeglichen werden.</p> <p>Der Prozess für die Vergabe von Leistungen wird stetig weiter optimiert. Dadurch können neu gestartete Vergabeverfahren vollends von den verbesserten Maßnahmen profitieren. Durch die bereits im I. und II. Quartal 2020 abgeschlossenen Vergabeverfahren wurden im III. Quartal 2020 sukzessive Unterstützungsleistungen durch externe Dienstleister erbracht.</p> <p>Mit Blick auf den Schritt 2 der Phase I und der neu im Zuständigkeitsbereich der BGE liegenden Aufgaben beginnen zum IV. Quartal 2020 die Planungen. Für die Umsetzung des Schritt 2 der Phase I und der neu hinzugekommenen Aufgaben ist eine Umorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation des Bereiches Standortauswahl inkl. Neubewertung der Personalplanung notwendig.</p>		
2	<p><b>Grundsatz der Transparenz im Standortauswahlverfahren gemäß StandAG</b></p> <p>Für die Verfahrenstransparenz ist es erforderlich, den Zusammenhang zwischen den erarbeiteten Ergebnissen der Standortauswahl und den zugrundeliegenden geologischen Daten herzustellen. Das StandAG sieht daher u. a. die Veröffentlichung von entscheidungserheblichen geologischen Daten vor. Während im StandAG die Bereitstellung von geologischen Daten an die Vorhabenträgerin geregelt ist, wurde von einer konkreten Regelung der Veröffentlichungen im StandAG abgesehen.</p> <p>Eine gesetzliche Regelung der Veröffentlichung ist jedoch erforderlich, weil an einem Teil der bereitgestellten geologischen Daten Rechte (z. B. Urheber- oder Eigentumsrechte) gehalten werden. In einigen Fällen sind die Rechteinhaber unbekannt, nicht mehr ermittelbar oder es ist zu prüfen, ob überhaupt Rechte an Daten existieren.</p> <p>Die bereits existierenden Regelungen des Bundes und der Länder zum Zugang zu Umweltinformationen und zur öffentlichen Bereitstellung von geologischen Daten enthalten keine spezifischen Regelungen für die Veröffentlichung privat bzw. kommerziell erhobener Daten. Alternativen zum Geologiedatengesetz (GeolDG) wurden entsprechend bewertet. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Veröffentlichungen ist auch schon von der Endlagerkommission besprochen worden. Die ursprüngliche Planung zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens für ein End-</p>	X	

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	<p>lager für hochradioaktive Abfälle sah vor, dass ein Geowissenschaftsdatingengesetz (heute - GeolDG) zeitgleich mit dem StandAG verabschiedet wird.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des GeolDG am 30. Juni 2020 wird nun geregelt, wie die öffentliche Verfügbarkeit eines Großteils der voraussichtlich entscheidungserheblichen Daten im Zuge der Ermittlung der Teilgebiete realisiert werden kann. Gemäß § 33 Abs. 8 GeolDG macht die Vorhabenträgerin für die geologischen Daten, die diesem vor dem 30. Juni 2020 bereits zur Verfügung gestellt wurden, jeweils einen Vorschlag zur Datenkategorisierung an die gemäß § 37 GeolDG zuständige Behörde. Diese reicht die Entscheidung über die Datenkategorisierung und das Prüfungsergebnis nach §§ 31, 32 GeolDG sowie die spezialgesetzlichen Veröffentlichungsfristen innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Vorschlages durch die Vorhabenträgerin nach. Eine öffentliche Bereitstellung dieser Daten kann abweichend von § 29 Abs. 2 S. 2 GeolDG nach dem Ablauf von drei Monaten nach dem 30. Juni 2020 erfolgen.</p> <p>Vom Inkrafttreten des GeolDG am 30. Juni 2020 bis zur Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete am 28. September 2020 verblieben allen Beteiligten nur rund 3 Monate zur Umsetzung vorgesehener Prozesse für eine Veröffentlichung von Daten, welche die getroffene Auswahl von entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen im Zwischenbericht nachvollziehbar untermauern. Trotz der unmittelbar erarbeiteten und an die datenliefernden Behörden übermittelten Kategorisierungsvorschläge gemäß § 33 Abs. 8 GeolDG, mussten große Teile der mit dem Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlichten untersetzenden Unterlagen im Hinblick auf Daten mit Rechten Dritter geschwärzt werden.</p>		
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>			
<p>Im Vorgriff auf die erwartete Neuregelung der öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten, wurde die Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete und der entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen gemäß § 13 Abs. 2 S. 4 StandAG vorbereitet. Im Regierungsentwurf war bereits eine Arbeitsteilung hinsichtlich der die Veröffentlichung vorbereitenden Prozesse zwischen den Ländern und der BGE vorgesehen. Bis zum Inkrafttreten des GeolDG am 30. Juni 2020 wurde verstärkt an der Ausarbeitung entsprechender Prozesse gearbeitet. Im Rahmen dieser Vorbereitung wurden insbesondere Verfahren für die Ausarbeitung von Kategorisierungsvorschlägen (§ 33 Abs. 8 GeolDG) systematisiert und Probedurchläufe gefahren. Ziel war es, die Vorschläge mit Inkrafttreten des Gesetzes an die Landesbehörden übermitteln zu können. Um die Kategorisierungen dieser Daten möglichst reibungslos durchführen zu können, besteht ein stetiger Kontakt mit den zuständigen Landesbehörden. Bis zum 08. Juli 2020 konnten alle Kategorisierungsvorschläge an die datenliefernden Behörden übermittelt werden.</p> <p>Die als untersetzende Unterlagen zum Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlichten teilgeschwärzten Datenberichte zu den Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und</p>			


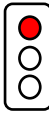
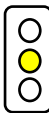

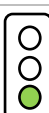
Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	<p>geowissenschaftlichen Abwägungskriterien werden im Zuge der eingehenden Bescheide der Bundes- und Landesbehörden entsprechend schrittweise versioniert.</p> <p>Die nachfolgend ausführlicher dargelegte vorgangsbasierte Dokumentation aller wesentlichen Vorgänge trägt zur Transparenzgewinnung bei und ermöglicht beispielsweise dem NBG, im Rahmen seines Akteneinsichtsrechts, sich umfassend über den Stand der Arbeiten und der Vorgehensweisen zu informieren.</p>		
	<p><b>Wesentliche Störungen des Verfahrensablaufes im Fall von Verfahrensrücksprüngen</b></p> <p>Fehlende Regelungen im StandAG zum Umgang mit erforderlichen Verfahrensrücksprüngen werden voraussichtlich zu einem erhöhten Aufwand führen. In diesem Zusammenhang müssen auch Möglichkeiten der Kompensation und der gesicherten Ermittlung des Arbeitsstandes für die erneute Aufnahme der Arbeiten an der Standortauswahl überprüft werden. Neben einem absehbaren Zeitverlust werden auch Unsicherheiten über einen zuverlässigen (Teil-) Neustart des Verfahrens zu überwinden sein.</p>	X	
	<p><b>Maßnahmenbeschreibung</b></p> <p>Mit dem Ziel der vorsorglichen Vorbereitung ist ein Instrument in Form möglicher Verfahren zum individuellen Umgang mit Verfahrensrücksprüngen zu entwickeln. Als ein Instrument zum Umgang mit eventuellen Verfahrensrücksprüngen hat der Bereich Standortauswahl seine Dokumentation als vorgangsbasierte und elektronische Aktenführung mit einem ausgewählten Anteil an Dokumenten in Papierform (Rechtssicherheit, künftige Speicherdaten gemäß § 38 StandAG) in Form eines hybriden Aktensystems angelegt. Hier werden alle zum Vorgang gehörenden Dokumente (Beschlussvorlagen, sonstiger entscheidungsrelevanter Schriftverkehr), die zum Ergebnisdokument geführt haben, dokumentiert. Durch diese Vorgehensweise werden die Entwicklungsschritte besser nachvollziehbar. Innerhalb eines Revisionsprozesses können die für einen Verfahrensrücksprung bis dahin gültigen Unterlagen ausgewiesen werden. Darauf aufbauend kann der neue Weg des Standortauswahlverfahrens entwickelt werden. Untermuert wird dieses Verfahren noch durch eine historische Begleitung, durch die zurückliegende Handlungsstränge aufgezeigt und die Historie einzelner Vorgänge nachvollziehbar gemacht werden.</p> <p>Ein weiteres Instrument zur präventiven Behandlung möglicher Verfahrensrücksprünge ist die Umsetzung eines Wissensmanagements und der Aufbau eines schlanken und effizienten Managementsystems im Bereich Standortauswahl, durch das die Grundsätze des Lernens und Selbsthinterfragens kontinuierlich in alle bestehenden Prozesse und Arbeiten mit einfließen. Der Aufbau eines Wissensmanagements im Bereich Standortauswahl findet bereits statt. Die im Bereich gewählten Ansätze eines anteilig agilen Managements bilden die Basis für ein Lernen in Form einer kontinuierlichen Verbesserung. Diese Managementansätze werden stetig für die Bedürfnisse der Standortauswahl weiterentwickelt. Mit der Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete bietet sich die</p>		
3			

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	Möglichkeit im Sinne eines „Lessons Learned“ bestehende Prozesse und Managementansätze auf den Prüfstand zu stellen und mit Blick auf den Schritt 2 der Phase I neu auszurichten. Dabei hilft eine stetige Reflexion der durchgeführten Arbeiten sowohl nach innen, als auch nach außen z. B. durch die Vorstellung und Diskussion der Arbeiten mit der (Fach-)Öffentlichkeit im Zuge von Veranstaltungen und im Rahmen von Online-Konsultationen.		
4	<p><b>Wesentliche Störungen laufender Arbeiten durch die Coronavirus Pandemie</b></p> <p>Der Umstand der seit Ende des I. Quartals 2020 bundesweit geltenden Verhaltensregeln aufgrund der COVID-19 Pandemie schränkt das Arbeitsleben innerhalb der BGE massiv ein.</p>		X
	<p><b>Maßnahmenbeschreibung</b></p> <p>Die BGE hat sich bereits früh durch die Gründung eines Krisenstabs mit dem Thema Corona-Pandemie beschäftigt und umfassende Präventionsmaßnahmen für die BGE Standorte umgesetzt. Des Weiteren wurde ein umfassender Pandemie-Notfallplan erstellt, welcher neben der praktischen Vorbereitung auch die notwendigen Schritte für den Ereignisfall festlegt. Des Weiteren regelt der Notfallplan die Rückkehr zur Normalität nach der Pandemie.</p> <p>Im Bereich Standortauswahl wurde auch im III. Quartal 2020 zu erheblichen Teilen mobil gearbeitet, um die Besetzung der Büroräume auf ein Mindestmaß zu beschränken und dadurch die Abstandsregeln gemäß geltender Verhaltensregeln zu wahren. Neben der BGE setzen auch die Bundes- und Landesbehörden sowie die Dienstleistungsunternehmen der BGE vermehrt auf das mobile Arbeiten. Analog zur BGE werden Dienstreisen ausgesetzt und Vor-Ort-Besprechungen auf ein Mindestmaß reduziert.</p>		

## 2.2 Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG (Schritt 1, Phase I)

Die Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG konnte mit der Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete ((BGE 2020g) am 28. September 2020 erfolgreich abgeschlossen werden. In Tabelle 2 werden die zur Erreichung des Meilensteins „Veröffentlichung Teilgebiete“ erforderlichen Arbeitsschritte hinsichtlich des Umsetzungsgrades dargestellt.

*Tabelle 2: Aktueller Stand der Arbeitsschritte zur Erreichung des MS „Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle“*

Meilenstein		Beginn		Ende		Status
		Plan	Ist	Plan	Ist	
<b>Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle</b>		III. Q 17	III. Q 17	III. Q 20	III. Q 20	 abgeschlossen
Nr.	Arbeitsschritt	Beginn		Ende		Status
		Plan	Ist	Plan	Ist	
1	Anwendung der Ausschlusskriterien gem. § 22 StandAG	III. Q 17	III. Q 17	IV. Q 19	III. Q 20	 abgeschlossen
2	Anwendung der Mindestanforderungen gem. § 23 StandAG	II. Q 18	II. Q 18	II. Q 20	III. Q 20	 abgeschlossen
3	Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG	III. Q 18	III. Q 18	II. Q 20	III. Q 20	 abgeschlossen
4	Erstellung Zwischenbericht Teilgebiete gem. § 13 StandAG	III. Q 19	III. Q 19	III. Q 20	III. Q 20	 abgeschlossen

Grün = keine Verzögerung oder Verzögerung ≤ 2 Monate

Gelb = Verzögerung > 2 Monate,

Rot = Verzögerung > 6 Monate sowie Verzögerung > 2 Monate, wenn Meilenstein auf kritischem Pfad liegt

Status: Nicht begonnen, in Bearbeitung, abgeschlossen



Eine erläuternde Darstellung der in Tabelle 2 aufgeführten Arbeitsschritte im Hinblick auf das derzeit geplante Vorgehen und eventueller Risiken wird in den nachfolgenden Tabellen Tabelle 3 bis 9 dargestellt. Die in Tabelle 3 dargelegten Erläuterungen der Teilschritte für den Arbeitsschritt „Anwendung der Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG“ werden im Folgenden präzisiert.

**Tabelle 3:** *Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 1 Anwendung der Ausschlusskriterien gem. § 22 StandAG und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS Veröffentlichung Teilgebiete*

<b>Arbeitsschritt 1: Anwendung der Ausschlusskriterien gem. § 22 StandAG</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Erläuterung Teilschritte</b>	<b>Risiken</b>		
		<b>Beschreibung</b>	<b>EW</b>	<b>SH [Zeit]</b>
1.1	Beschaffung der erforderlichen Daten von den zuständigen Landes- und Bundesbehörden. Aufbereitung und Homogenisierung der Daten. <b>abgeschlossen</b>			
1.2	Entwicklung von kriterienbezogenen Ausschluss-techniken, welche im Rahmen einer probeweisen Anwendung sukzessive weiterentwickelt werden. <b>abgeschlossen</b>			
1.3	Weiterentwicklung der kriterienbezogenen Methoden und Anwendung der Ausschlusskriterien ist aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich. <b>abgeschlossen</b>			

Das berichtete Risiko (1.1.2) *Beschaffung, Aufbereitung und Homogenisierung der Daten* wird aufgrund unzureichender Ressourcen verzögert und das Risiko (1.1.3) *Beschaffung und Aufbereitung der erforderlichen Daten* wird aufgrund anhaltender Corona-Pandemie und damit verbundener eingeschränkter Arbeitsfähigkeit der BGE verzögert, unter Teilschritt 1.1 entfällt mit der Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete. Da der



Teilschritt 1.1 *Beschaffung der erforderlichen Daten von den zuständigen Landes- und Bundesbehörden - Aufbereitung und Homogenisierung der Daten* auch im Schritt 2 der Phase I weiterhin stattfindet, wird dieser entsprechend in Kapitel 2.1 übernommen.

Die Anwendung der Ausschlusskriterien wurde für sämtliche Ausschlusskriterien im III. Quartal 2020 abgeschlossen.

Wesentlicher Bestandteil der Arbeiten zu den Ausschlusskriterien im III. Quartal 2020 war die mit der Anwendung einhergehenden Darstellung ausgeschlossener Gebiete. Des Weiteren wurden die untersetzenden Unterlagen „Anwendung Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG“ und „Datenbericht Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG“ zum Zwischenbericht Teilgebiete erstellt und die Arbeiten am Online Geoinformationssystem (GIS) für die Darstellung der Ergebnisse finalisiert.

Die seit dem III. Quartal 2019 stattfindenden Kampagnen zur Digitalisierung analog vorliegender Daten werden auch nach dem von der BGE festgelegten Datum 1. Juni 2020, zur Berücksichtigung eingehender Datenlieferungen zur Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG, fortgeführt. Die nach dem 1. Juni 2020 eingehenden und digitalisierten Daten fließen somit in die Arbeiten zur Ermittlung von Standortregionen im Rahmen von Schritt 2 der Phase I mit ein. Für das Ausschlusskriterium „Einflüsse aus gegenwärtiger und früherer bergbaulicher Tätigkeit - Bergwerke“ konnten bis zum 1. Juni 2020 nicht für alle Bundesländer die für eine vollständige Anwendung der Ausschlussmethodik notwendigen Daten akquiriert werden. Teilweise liegen der BGE Informationen zu diesem Ausschlusskriterium vor, die die Existenz von Bergwerken anzeigen, sich allerdings fachlich nicht zur Erstellung von Ausschlussflächen eignen. Hier hat die BGE die ihr vorliegenden Informationen genutzt und im Zwischenbericht Teilgebiete und der untersetzenden Unterlage „Anwendung der Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG“ Gebiete mit bergbaulicher Tätigkeit vorzumerken, ohne dabei ausgeschlossene Gebiete zu generieren. Dabei konnten für drei Bundesländer weitere Bergwerke und Kavernen identifiziert werden, deren untertägige Hohlräume bis in den endlagerrelevanten Tiefenbereich aufgefahren wurden, aber die Datenlage nicht ausreichend ist, um die Methode zur Anwendung des Ausschlusskriteriums „Einflüsse aus gegenwärtiger und früherer bergbaulicher Aktivität – Bergwerke“ umzusetzen.

Mit der Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete ((BGE 2020g) am 28. September 2020 entfallen die in Tabelle 3 dargelegten Risiken für die einzelnen Teilschritte des Arbeitsschrittes 1. Die noch im zweiten Quartalsbericht 2020 aufgeführten Maßnahmen zur Prävention (P) und Kompensation (K) entfallen dementsprechend (vgl. Tabelle 4).

**Tabelle 4:** Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 3 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 1 Anwendung der Ausschlusskriterien gem. § 22 StandAG

Arbeitsschritt 1: Anwendung der Ausschlusskriterien gem. § 22 StandAG				
Nr.	Risiko	Maßnahmenbeschreibung	Art der Maßnahme	
			P	K
entfällt				

**Tabelle 5:** Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 2 Anwendung der Mindestanforderungen gem. § 23 StandAG und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS Veröffentlichung Teilgebiete

Arbeitsschritt 2: Anwendung der Mindestanforderungen gem. § 23 StandAG				
Nr.	Erläuterung Teilschritte	Risiken		
		Beschreibung	EW	SH [Zeit]
2.1	Beschaffung der erforderlichen Daten unter stetiger Korrespondenz mit den zuständigen Landes- und Bundesbehörden. Aufbereitung und Homogenisierung der Daten. <b>abgeschlossen</b>			
2.2	Entwicklung von Anwendungstechniken, welche im Rahmen einer probeweisen Anwendung sukzessive weiterentwickelt werden. <b>abgeschlossen</b>			

Arbeitsschritt 2: Anwendung der Mindestanforderungen gem. § 23 StandAG				
Nr.	Erläuterung Teilschritte	Risiken		
		Beschreibung	EW	SH [Zeit]
2.3	Identifizierte Gebiete - Modellierung von Gebieten, die die Mindestanforderungen erfüllen und Verschneidung mit den Ergebnissen aus der Anwendung der Ausschlusskriterien. <b>abgeschlossen</b>			

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG, werden auf den nicht als ausgeschlossene Gebiete ermittelten Flächen im zweiten Arbeitsschritt die in § 23 StandAG festgelegten Mindestanforderungen angewendet. Als Ergebnis der Anwendung der Mindestanforderungen stehen identifizierte Gebiete, welche die Mindestanforderungen erfüllen.

Die Anwendung der Mindestanforderungen wurde im III. Quartal 2020 abgeschlossen. Wesentlicher Bestandteil der Arbeiten zu den Mindestanforderungen im III. Quartal 2020 war die Anwendung selbst und die Erstellung der untersetzenden Unterlagen „Anwendung Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG“ und „Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG“ zum Zwischenbericht Teilgebiete.

Die Anwendung der Mindestanforderungen erfolgte u. a. auf Basis von übermittelten geologischen 3D-Modellen der Länder sowie Informationen zur Lithologie, deren Ausprägung, Tiefenlage und Verbreitung, welche durch Bohrungen und thematische Karten (z. B. Mächtigkeitkarten und Paläogeographische Karten) gewonnen wurden. Die Verarbeitung dieser Informationen und Ausweisung von Wirtsgesteinskörpern, welche die Mindestanforderungen erfüllen, stellt die Anwendung der Mindestanforderungen dar. Für die Anwendung der Mindestanforderungen wurden Informationen und Daten berücksichtigt, welche der BGE bis zum 1. Juni 2020 zur Verfügung gestellt wurden.

Im Ergebnis der Anwendung der Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG wurden im Zuge von § 13 StandAG insgesamt 181 identifizierte Gebiete ermittelt, die in Summe über eine Fläche von ca. 248 470 km<sup>2</sup> verfügen. Für das Wirtsgestein Tongestein werden im Ergebnis der Anwendung der Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG insgesamt zwölf identifizierte Gebiete im Rahmen von § 13 StandAG ermittelt. Damit ergibt sich eine Gesamtfläche an identifizierten Gebieten im Tongestein von ca. 131 094 km<sup>2</sup>. Diese verteilen sich über mehrere Bundesländer und sind in erdgeschichtlich unterschiedlichen Einheiten zu finden, so dass sie sich teilweise geographisch überlagern. Mit Blick auf das Wirtsgestein stratiformes Steinsalz wurden insgesamt 23 identifizierte

Gebiete und für das Steinsalz in steiler Lagerung insgesamt 139 identifizierte Gebiete ermittelt. Damit ergibt sich eine Gesamtfläche an identifizierten Gebieten im stratiformen Steinsalz von ca. 32 104 km<sup>2</sup>, welche sich über mehrere Bundesländer verteilen. Diese sind ebenfalls in erdgeschichtlich unterschiedlichen Einheiten zu finden, so dass sie sich teilweise geographisch überlagern. Die Gesamtfläche der identifizierten Gebiete in der Wirtsgesteinskonfiguration Steinsalz in steiler Lagerung beträgt ca. 4 486 km<sup>2</sup>. Für kristallines Wirtsgestein werden sieben identifizierte Gebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 80 786 km<sup>2</sup> im Rahmen von § 13 StandAG ermittelt.

Im Zuge der Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG konnten alle Gebiete in Deutschland in der notwendigen Tiefe mit den vorhandenen geologischen Daten bewertet werden. Dementsprechend ergaben sich keine „Gebiete, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können“ (§ 13 Abs. 2 S. 4 StandAG). Eine Darstellung dieser Gebiete und eine Empfehlung zum weiteren Umgang entfällt entsprechend.

Mit der Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete ((BGE 2020g) am 28. September 2020 entfallen die in Tabelle 5 dargelegten Risiken für die einzelnen Teilschritte des Arbeitsschrittes 2. Die noch im zweiten Quartalsbericht 2020 aufgeführten Maßnahmen zur Prävention (P) und Kompensation (K) entfallen dementsprechend (vgl. Tabelle 6).

*Tabelle 6: Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 5 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 2 Anwendung der Mindestanforderungen gem. § 23 StandAG.*

Arbeitsschritt 2: Anwendung der Mindestanforderungen gem. § 23 StandAG				
Nr.	Risiko	Maßnahmenbeschreibung	Art der Maßnahme	
			P	K
entfällt				

**Tabelle 7:** Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 3 Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG und den identifizierten Risiken inklusive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit (EW) und der Schadenshöhe (SH) im Hinblick auf eine terminliche Verschiebung des MS Veröffentlichung Teilgebiete

<b>Arbeitsschritt 3: Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG</b>				
Nr.	Erläuterung Teilschritte	Risiken		
		Beschreibung	EW	SH [Zeit]
3.1	Grundlagenermittlung für die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien. <b>abgeschlossen</b>			
3.2	Beschaffung der erforderlichen Daten unter stetiger Korrespondenz mit den zuständigen Landes- und Bundesbehörden. Aufbereitung und Homogenisierung der Daten. <b>abgeschlossen</b>			
3.3	Entwicklung der Anwendungstechnik, welche im Rahmen einer probeweisen Anwendung sukzessive weiterentwickelt werden. <b>abgeschlossen</b>			
3.4	Weiterentwicklung der Anwendungstechnik und Anwendung der geoWK. <b>abgeschlossen</b>			

Auf Basis der zuvor durch Anwendung der Ausschlusskriterien (§ 22 StandAG) und der Mindestanforderungen (§ 23 StandAG) ermittelten 181 identifizierten Gebiete wurden die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG angewendet. Im Ergebnis dieser Anwendung ermittelte die BGE 90 Teilgebiete, welche „günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen“ (§ 13 Abs. 1 StandAG). Die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien wurde im III. Quartal 2020 abgeschlossen. Wesentlicher Bestandteil der Arbeiten

zu den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im III. Quartal 2020 war neben der Anwendung selbst, die Erstellung der untersetzenden Unterlagen „Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG“ und „Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG“ zum Zwischenbericht Teilgebiete.

Die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im Rahmen von § 13 StandAG erfolgte auf Basis der identifizierten Gebiete, mittels geowissenschaftlicher Daten, die der Vorhabenträgerin von den Bundes- und Landesbehörden im Rahmen der Datenabfragen zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien geliefert wurden. Des Weiteren wurden Daten aus Literaturrecherchen und prozessierte Daten aus der Anwendung der Mindestanforderungen verwendet.

Die Anwendungsmethode für die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien wurde vom 12. Mai 2020 bis zum 24. Juni 2020 im Rahmen einer Onlinekonsultation mit der interessierten Öffentlichkeit diskutiert. Im Zuge der Online Diskussion ergaben sich keine Hinweise, die eine Anpassung der Methode erforderten.

Die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien erfolgte mithilfe eines selbst entwickelten Bewertungsmoduls. Dieses dient der einheitlichen und nachvollziehbaren Bewertung des jeweiligen identifizierten Gebietes und leitet den Benutzer/in interaktiv durch den Bewertungsprozess und dokumentiert vollständig sämtliche Bewertungen. Ende August 2020 veröffentlichte die BGE die Unterlage „Arbeitshilfe zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im Rahmen von § 13 StandAG“, welche eine Anleitung für die Bewertung der Indikatoren, Bewertung der Kriterien und für die zusammenfassende Bewertung im Zuge der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 StandAG mit Hilfe des sogenannten Bewertungsmoduls darstellt. Die Bewertung des entsprechenden Kriteriums erfolgte sowohl auf Basis vorliegender gebietsspezifischer Daten aus Datenabfragen, als auch auf Basis von wirtsgesteinsspezifischen Referenzdatensätzen. Die „Referenzdatensätze zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im Rahmen von § 13 StandAG“ wurden für jedes Wirtsgestein auf Basis von Literaturrecherchen erstellt und ermöglichen in dieser frühen Phase des Standortauswahlverfahrens eine Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien auch bei fehlenden gebietsspezifischen Daten. Die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien mittels der Referenzdatensätze gewährleistet eine Bewertung im oberen Bereich der physikalisch möglichen (möglichst günstigen) Bandbreite des Wirtsgesteins, was im weiteren Verlauf des Standortauswahlverfahrens und der Vorlage gebietsspezifischer Daten entweder zu einer gleichbleibenden oder schlechteren Bewertung führt. Die nachfolgende Tabelle 8 gibt eine Übersicht, in welchen Wirtsgesteinen die Kriterien der Anlage 11 (zu § 24 StandAG) mit gebietsspezifischen Daten oder mit Referenzdatensätzen bewertet wurden.

**Tabelle 8:** *Übersicht der Bewertungsgrundlage für die Bewertung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien einschließlich der zugehörigen Indikatoren (Anlage zu § 24 StandAG) und je Wirtsgesteinskonfiguration*

Anlage zu § 24 StandAG	Vorgehensweise Wirtsgestein Steinsalz in steiler Lagerung	Vorgehensweise kristallines Wirtsgestein	Vorgehensweise Wirtsgestein Tongestein und stratiformes Steinsalz
Anlage 1 (zu § 24 Abs. 3) Kriterium zur Bewertung des Transportes radioaktiver Stoffe durch Grundwasserbewegungen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich	Referenzdatensatz Wirtsgestein Steinsalz	Referenzdatensatz kristallines Wirtsgestein	Referenzdatensätze Wirtsgestein Tongestein und Wirtsgestein Steinsalz
Anlage 2 (zu § 24 Abs. 3) Kriterium zur Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper	individuelle Bewertung anhand gebietsspezifischer Daten	individuelle Bewertung anhand gebietsspezifischer Daten	individuelle Bewertung anhand gebietsspezifischer Daten
Anlage 3 (zu § 24 Abs. 3) Kriterium zur Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit	individuelle Bewertung anhand gebietsspezifischer Daten	Referenzdatensatz kristallines Wirtsgestein	individuelle Bewertung anhand gebietsspezifischer Daten
Anlage 4 (zu § 24 Abs. 3) Kriterium zur Bewertung der langfristigen Stabilität der günstigen Verhältnisse	Referenzdatensatz Wirtsgestein Steinsalz	Referenzdatensatz kristallines Wirtsgestein	individuelle Bewertung anhand gebietsspezifischer Daten
Anlage 5 (zu § 24 Abs. 4) Kriterium zur Bewertung der günstigen gebirgsmechanischen Eigenschaften	Referenzdatensatz Wirtsgestein Steinsalz	Referenzdatensatz kristallines Wirtsgestein	Referenzdatensätze Wirtsgestein Tongestein und Wirtsgestein Steinsalz
Anlage 6 (zu § 24 Abs. 4) Kriterium zur Bewertung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten	Referenzdatensatz Wirtsgestein Steinsalz	Referenzdatensatz kristallines Wirtsgestein	Referenzdatensätze Wirtsgestein Tongestein und Wirtsgestein Steinsalz
Anlage 7 (zu § 24 Abs. 5) Kriterium zur Bewertung der Gasbildung	Referenzdatensatz Wirtsgestein Steinsalz	Referenzdatensatz kristallines Wirtsgestein	Referenzdatensätze Wirtsgestein Tongestein und Wirtsgestein Steinsalz



Anlage zu § 24 StandAG	Vorgehensweise Wirtsgestein Steinsalz in steiler Lagerung	Vorgehensweise kristallines Wirtsgestein	Vorgehensweise Wirtsgestein Tongestein und stratiformes Steinsalz
Anlage 8 (zu § 24 Abs. 5) Kriterium zur Bewertung der Temperaturverträglichkeit	Referenzdatensatz Wirtsgestein Steinsalz	Referenzdatensatz kristallines Wirtsgestein	Referenzdatensätze Wirtsgestein Tongestein und Wirtsgestein Steinsalz
Anlage 9 (zu § 24 Abs. 5) Kriterium zur Bewertung des Rückhaltevermögens im einschlusswirksamen Gebirgsbereich	Referenzdatensatz Wirtsgestein Steinsalz	Referenzdatensatz kristallines Wirtsgestein	Referenzdatensätze Wirtsgestein Tongestein und Wirtsgestein Steinsalz
Anlage 10 (zu § 24 Abs. 5) Kriterium zur Bewertung der hydrochemischen Verhältnisse	Referenzdatensatz Wirtsgestein Steinsalz	Referenzdatensatz kristallines Wirtsgestein	Referenzdatensätze Wirtsgestein Tongestein und Wirtsgestein Steinsalz
Anlage 11 (zu § 24 Abs. 5) Kriterium zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge	individuelle Bewertung anhand gebietsspezifischer Daten	individuelle Bewertung anhand gebietsspezifischer Daten	individuelle Bewertung anhand gebietsspezifischer Daten

Im Ergebnis werden durch die Bewertung der 181 identifizierten Gebiete anhand der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien 90 Teilgebiete ausgewiesen, welche eine günstige geologische Gesamtsituation für die Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen. (vgl. Tabelle 9) die in Summe über eine Fläche von ca. 240 874 km<sup>2</sup> verfügen. Diese identifizierten Gebiete erstrecken sich über die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Berücksichtigt man die Überlagerung einiger Teilgebiete, ist in Deutschland eine Fläche von ca. 194 157 km<sup>2</sup>, also ein Anteil von ca. 54 % der Landesfläche als Teilgebiet ausgewiesen und bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Arbeiten im Standortauswahlverfahren.



Tabelle 9: Anzahl und Flächen der ermittelten Teilgebieten

Wirtsgestein	Anzahl Teilgebiete	Fläche in km <sup>2</sup>
<b>Tongestein</b>	<b>9</b>	<b>129 639</b>
Steinsalz, davon		
• stratiforme Lagerung:	14	28 415
• steile Lagerung:	60	2 034
<b>Steinsalz gesamt</b>	<b>74</b>	<b>30 450</b>
<b>kristallines Wirtsgestein</b>	<b>7</b>	<b>80 786</b>
<b><u>Teilgebiete gesamt:</u></b>	<b><u>90</u></b>	<b><u>240 874</u></b>

Mit der Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete ((BGE 2020g) am 28. September 2020 entfallen die in Tabelle 7 dargelegten Risiken für die einzelnen Teilschritte des Arbeitsschrittes 3. Die noch im zweiten Quartalsbericht 2020 aufgeführten Maßnahmen zur Prävention (P) und Kompensation (K) entfallen dementsprechend (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10: Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 7 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 3 Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG

Arbeitsschritt 3: Anwendung der geowissenschaftliche Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG				
Nr.	Risiko	Maßnahmenbeschreibung	Art der Maßnahme	
			P	K
entfällt				

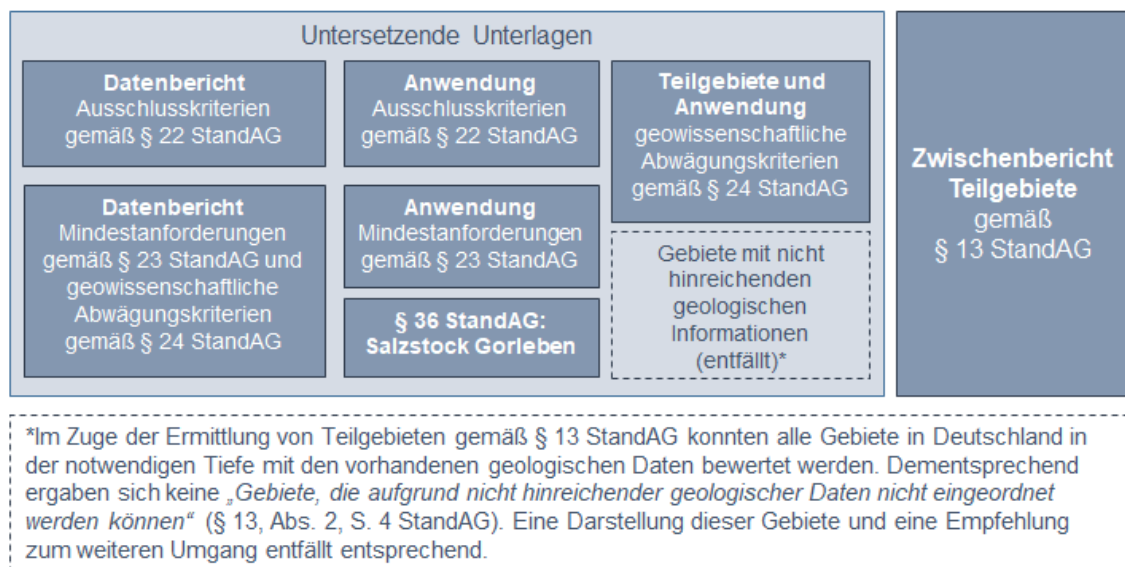
Tabelle 11: Erläuterung der Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 4  
Erstellung Zwischenbericht Teilgebiete gem. § 13 StandAG

Arbeitsschritt 4: Erstellung Zwischenbericht Teilgebiete gem. § 13 StandAG				
Nr.	Erläuterung Teilschritte	Risiken		
		Beschreibung	EW	SH [Zeit]
4.1	Zusammenführung der Ergebnisse aus der Anwendung der Ausschlusskriterien gem. § 22 StandAG <b>abgeschlossen</b>			
4.2	Zusammenführung der Ergebnisse aus der Anwendung der Mindestanforderungen gem. § 23 StandAG <b>abgeschlossen</b>			
4.3	Zusammenführung der Ergebnisse aus der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG <b>abgeschlossen</b>			

Die BGE hat auf Grundlage des am 30. Juni 2020 in Kraft getretenen GeolDG umgehend begonnen nach § 33 Abs. 8 S. 1 GeolDG entsprechende Kategorisierungsvorschläge für die entscheidungserheblichen Daten an die datenliefernden Behörden zu versenden. Bis zum 8. Juli 2020 wurden alle Kategorisierungsvorschläge an die datenliefernden Behörden versendet. Innerhalb des III. Quartals ergaben sich vereinzelt Rückfragen zu einzelnen Kategorisierungsvorschlägen. Bis zu dem von der BGE gesetzten Stichtag 7. September 2020 wurden eingegangene Bescheide bei der Vorbereitung des Datenberichtes, mit Blick auf vorgenommene Schwärzungen von Daten mit Rechten Dritter, vorgenommen. Die mit dem Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlichten teilgeschwärzten Datenberichte (siehe Abbildung 3) zu den Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien. werden im Zuge der eingehenden Bescheide der Bundes- und Landesbehörden entsprechend schrittweise versioniert.

Gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 StandAG werden im Zwischenbericht Teilgebiete die Ergebnisse aus der Anwendung der Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG, der Anwendung der Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG zur Ermittlung von Teilgebieten dargestellt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ergebniserstellung wurden, wie in Abbildung 3 dargestellt, neben dem Zwischenbericht Teilgebiete selbst umfangreiche untersetzende Unterlagen erstellt und am 28. September 2020 veröffentlicht. Dabei stellt der Zwischenbericht Teilgebiete selbst eine Zusammenfassung der in den untersetzenden Unterlagen dargelegten Methoden zur Anwendung der Kriterien und Anforderungen gemäß §§ 22 bis 24 StandAG und den entscheidungserheblichen Daten dar. Die in Abbildung 3 aufgeführte Unterlage zu „Gebieten mit nicht hinreichenden Informationen“ entfällt aufgrund dessen, dass im Zuge der Arbeiten zu § 13 StandAG alle Gebiete in Deutschland mit angemessenem Detaillierungsgrad auf Basis vorhandener Informationen bewertet werden konnten. Dementsprechend ergaben sich keine „Gebiete, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können“ (§ 13 Abs. 2 S.4 StandAG).



**Abbildung 3:** Darstellung der verschiedenen Komponenten zum Zwischenbericht Teilgebiete

Am 28. September 2020 wurden durch die BGE folgende Unterlagen veröffentlicht:

- Zwischenbericht Teilgebiete gemäß § 13 StandAG ((BGE 2020g)
- Zusammenfassung des Zwischenbericht Teilgebiete gemäß § 13 StandAG (Deutsch und Englisch)
- Anwendung der Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG ((BGE 2020h)
- Datenbericht Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG ((BGE 2020i)
  - Anlagen (zum Datenbericht zu den Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG)
    - Anlage 1: Entscheidungserhebliche Daten zum Ausschlusskriterium „aktive Störungszonen“ ((BGE 2020q)

- Anlage 2: Entscheidungserhebliche Daten zum Ausschlusskriterium „Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbau-licher Tätigkeit –Bohrungen“ ((BGE 2020r))
- Anlage 3: Entscheidungserhebliche Daten zum Ausschlusskriterium „Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbau-licher Tätigkeit –Bergwerke“ ((BGE 2020s))
- Anlage 4: Entscheidungserhebliche Daten zum Ausschlusskriterium „seismische Aktivität“ ((BGE 2020t))
- Anlage 5: Entscheidungserhebliche Daten zum Ausschlusskriterium „vulkanische Aktivität“ ((BGE 2020u))
- Anlage 6: Entscheidungserhebliche Daten zum Ausschlusskriterium „Grundwasseralter“ ((BGE 2020v))
- Anwendung der Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG ((BGE 2020j))
  - Anlage (zu „Anwendung Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG“) - IG-Steckbriefe ((BGE 2020cg))
- Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG ((BGE 2020k))
  - Anlage 1 (zum Fachbericht Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24StandAG) - Ergebnisse der Bewertung: Teil A (Anlage 1A Teilgebiete) (Anlage 1B keine Teilgebiete) ((BGE 2020ag, 2020ah))
  - Anlage 2 (zum Fachbericht Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG) - Literaturreferenzen: Teil A (Anlage 2A Teilgebiete) (Anlage 2B keine Teilgebiete) ((BGE 2020ai, 2020aj))
- Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG ((BGE 2020l))
  - 46 Anlagen (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24StandAG) (Anlagen 1 bis 45 zu den Mindestanforderungen (BGE 2020an, 2020ao, 2020ap, 2020aq, 2020ar, 2020as, 2020at, 2020au, 2020av, 2020aw, 2020ax, 2020ay, 2020az, 2020ba, 2020bd, 2020be, 2020bf, 2020bg, 2020bh, 2020bi, 2020bj, 2020bk, 2020bl, 2020bm, 2020bn, 2020bo, 2020bp, 2020bq, 2020br, 2020bs, 2020bt, 2020bu, 2020bv, 2020bw, 2020bx, 2020by, 2020bz, 2020ca, 2020cb, 2020cc, 2020cd, 2020ce, 2020cf))) (Anlagen 46A und 46B zu den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien((BGE 2020ak, 2020al)))

- § 36 Salzstock Gorleben - Zusammenfassung existierender Studien und Ergebnisse gemäß §§ 22 bis 24 StandAG im Rahmen der Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG ((BGE 2020p))

Mit der Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete (BGE 2020g) am 28. September 2020 entfallen die in Tabelle 11 dargelegten Risiken für die einzelnen Teilschritte des Arbeitsschrittes 4. Die noch im zweiten Quartalsbericht 2020 aufgeführten Maßnahmen zur Kompensation (K) und Prävention (P) entfallen dementsprechend (vgl. Tabelle 12).

*Tabelle 12: Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K) für die in Tabelle 11 dargelegten Risiken für die Teilschritte im Rahmen des Arbeitsschrittes 4 Erstellung Zwischenbericht Teilgebiete gem. § 13 StandAG*

Arbeitsschritt 4: Erstellung Zwischenbericht Teilgebiete gem. § 13 StandAG		
Nr.	Risiko	Maßnahmenbeschreibung
entfällt		

### 2.2.1 Entwicklung des Gesamtprojektes und terminführender Pfad

Für die zeitliche Bewertung und Aufwandsabschätzung der Phase I, Schritt 2 und der Phase II sind die Ergebnisse des Zwischenberichts Teilgebiete zwingend erforderlich. Mit der Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete können die Planungen für den Schritt 2 der Phase I beginnen. Eine vorläufige Grobplanung für den Schritt 2 der Phase I ist als Meilenstein für Ende Januar 2021 geplant.

### 2.2.2 Weitere wesentlichen Aktivitäten im Berichtszeitraum

#### Auswirkungen der Corona Pandemie

Im Zuge der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Beschlüsse durch die Bundes- und Landesregierung findet der Betrieb innerhalb der BGE im Sonderbetrieb statt. Im Bereich STA werden gemäß den Regelungen der BGE, z. B. die Abstandswahrung, die vom Bereich benutzten Büroräume durch vermehrtes mobiles Arbeiten auf eine verminderte Besetzung reduziert. Mitarbeiter\*innen, die aufgrund Ihrer Aufgabenbereiche mobil Arbeiten können, wurden, soweit möglich, mit Notebooks ausgestattet und arbeiten überwiegend im Homeoffice. Damit gewinnt der Bereich STA den nötigen Platz vor Ort, um Arbeiten für die z. B. hohe Rechnerkapazitäten, spezielle Software und performante Datenbankanbindungen notwendig sind, möglichst in Einzelbelegten Büros durchführen zu können.

Die bisher für den Bereich STA tätigen externen Dienstleister arbeiten teils mobil und dadurch langsamer an den von der BGE beauftragten Arbeiten. Die im Rahmen der Digitalisierung in den Archiven der Landesbehörden geplanten und im Zuge der Corona Pandemie abgesagten Kampagnen wurden bisweilen noch nicht neu terminiert. Da die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie weiter anhalten, ist derzeit nicht bewertbar, wann die Arbeiten in den Archiven der Bundes- und Landesbehörden wiederaufgenommen werden können.

### **2.3 Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gem. § 14 StandAG**

Die Umsetzung des Schritt 2 der Phase I schließt mit dem MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ ab. In Tabelle 13 werden die zur Erreichung dieses Meilensteins erforderlichen Arbeitsschritte hinsichtlich des Umsetzungsgrades dargestellt. Im Gegensatz zum zweiten Quartalsbericht 2020 tauchen in Tabelle 13 nunmehr sechs Arbeitsschritte zur Erreichung des Meilensteins auf. Mit diesem 1. Arbeitsschritt wird die erforderliche Ablaufplanung für die Umsetzung des Schritt 2 der Phase I, in Form einer Grobplanung, erarbeitet.



Die Arbeiten zum Erreichen des Meilensteins „Veröffentlichung Zwischenbericht Teilgebiete“ konnten trotz der durch die Corona-Krise erschwerten betrieblichen Abläufe und angesichts der späten Inkraftsetzung des Geologiedatengesetzes als eine relevante Rahmenbedingung, termingerecht abgeschlossen werden. Dafür wurden die vorbereitenden Arbeiten für den Schritt 2 der Phase I bis zur Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete ((BGE 2020g) größtenteils zurückgestellt. Vorbereitende Arbeiten für den Schritt 2 der Phase I waren auch deshalb nur sehr eingeschränkt möglich, da den Vorgaben für die Umsetzung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 26 StandAG mit der Endlagersicherheitsanforderungsverordnung und der Endlagersicherheitsuntersuchungsverordnung erst im September durch den Bundestag zugestimmt wurde. Dementsprechend beginnen die Planungsarbeiten für den Schritt 2 der Phase I erst zu Beginn des IV. Quartals 2020.

Bei den Planungen für den Schritt 2 der Phase I sind auch die neu hinzukommenden Aufgaben der BGE für das künftige Endlager für hochradioaktive Abfälle mit zu berücksichtigen. Die neuen Aufgaben ergeben sich aus dem Schreiben des BMU vom 13. September 2019, womit bestätigt wird, dass die Zuständigkeit der Endlagerbehälterentwicklung aufgrund der Wechselwirkungen mit den zu entwickelnden Sicherheitskonzepten im Rahmen der Standortauswahl bei der BGE liegt. Des Weiteren wurde die Zuständigkeit für das gemäß StandAG standortnahe Eingangslager inkl. Abruflogistik und eine evtl. erforderliche Konditionierungsanlage in den Zuständigkeitsbereich der BGE übertragen. Für die Umsetzung des Schritt 2 der Phase I und der neu hinzugekommenen Aufgaben ist eine Umorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation des Bereiches Standortauswahl inkl. Neubewertung der Personalplanung notwendig.

Die Erarbeitung einer entsprechenden Ablaufplanung für den Schritt 2 der Phase I in Form einer Grobplanung erfolgt auf Basis der in der Personalplanung für 2021 geplanten

personellen Ressourcen (90 Stellen in 2021, 95 Stellen für 2022 ff). Da die Arbeiten des Bereiches Standortauswahl im Oktober überwiegend durch die nach § 3 Abs. 2 StandAG vorgeschriebene Information über die von der BGE durchgeführten Maßnahmen, wie die Teilnahme an der Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz Teilgebiete und die Veranstaltung nachgeschalteter Informationsveranstaltungen durch die BGE, geprägt sein wird, beginnen die konzeptionellen Arbeiten zum Schritt 2 der Phase I erst zu Beginn des IV. Quartals 2020. Es ist geplant die Arbeiten zur Erarbeitung einer Ablaufplanung für den Schritt 2 der Phase I, in Form einer Grobplanung, bis Ende Januar 2021 abzuschließen.

**Tabelle 13:** *Aktueller Stand der Arbeitsschritte zur Erreichung des MS "Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme"*

Meilenstein		Beginn		Ende		Status
		Plan	Ist	Plan	Ist	
<b>Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme</b>		IV. Q 20 <sup>1</sup>	IV. Q 20 <sup>1</sup>	offen	offen	 <b>in Bearbeitung</b>
Nr.	Arbeitsschritte	Beginn		Ende		Status
		Plan	Ist	Plan	Ist	
1	Erstellung einer Ablaufplanung für den Schritt 2 der Phase I (Grobplanung)	IV. Q 20	IV. Q 20	I. Q 21	I. Q 21	 <b>in Bearbeitung</b>
2	Durchführung repräsentativer vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen gem. § 27 StandAG	offen	offen	offen	offen	<b>noch nicht begonnen</b>
3	Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG	offen	offen	offen	offen	<b>noch nicht begonnen</b>
4	Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 25 StandAG	offen	offen	offen	offen	<b>noch nicht begonnen</b>
5	Entwicklung standortbezogener übertägiger Erkundungsprogramme	offen	offen	offen	offen	<b>noch nicht begonnen</b>
6	Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen	offen	offen	offen	offen	<b>noch nicht begonnen</b>

<sup>1</sup> Entgegen der Darstellungen in den bisherigen Quartalsberichten wird der Beginn des Schritt 2 der Phase I, im Plan und Ist, auf das IV. Quartal 2020 gesetzt. Die seit 2018 bereits vorbereitend stattgefundenen Arbeiten stellten vorlaufende Tätigkeiten dar.



Die eigentlichen Arbeiten zur Umsetzung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ wurden noch nicht begonnen. Nachfolgende Arbeiten dienen der Vorbereitung der Phase I Schritt 2. Eine Identifizierung von Risiken erfolgt im Rahmen von Arbeitsschritt 1 „Erstellung einer Ablaufplanung für den Schritt 2 der Phase I (Grobplanung)“.

### **3 Forschung und Entwicklung**

Um dem hohen Anspruch von Wissenschaft und Technik im Standortauswahlverfahren für die (Langzeit-) Sicherheit eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle zu entsprechen, ist für jedes relevante Themengebiet der wesentliche Forschungsbedarf zu ermitteln. Dies dient dazu, die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Erkenntnisse zur qualitätsgesicherten und zuverlässigen Umsetzung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle gemäß dem StandAG zu ermöglichen.

Aufbauend auf einer ersten Ermittlung der Bedarfe an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die Standortauswahl, deren Ergebnisse im März 2019 im Rahmen eines zweitägigen Workshops in Braunschweig vorgestellt und diskutiert wurden, wurde eine „Standortauswahl Forschungsagenda 2020“ erarbeitet und veröffentlicht. Die Erarbeitung des „Forschungsplan Standortauswahl“ läuft bis Anfang nächsten Jahres und wird im Rahmen der 2. „Tage der Standortauswahl“ vorgestellt.

Die 2. „Tage der Standortauswahl“ werden mit Unterstützung der BGE federführend von der TU Bergakademie Freiberg vom 11.-12. Februar 2021 in Freiberg veranstaltet.

### **4 Öffentlichkeitsarbeit**

#### **4.1 Online-Konsultation**

Die Online-Konsultation zu den Methodenpapieren zur Anwendung der Kriterien aus dem Standortauswahlgesetz ist am 20. August 2020 mit der Konsultation der Anwendungsmethode für die Mindestanforderungen abgeschlossen worden. Die aktive Beteiligung an der Diskussion der Methoden war insgesamt überschaubar. Zur Anwendung der Mindestanforderungen gab es keinen Kommentar. Gleichzeitig wurden die Dokumente in einem drei- bis vierstelligen Umfang gesichtet und heruntergeladen, also zumindest in den Fachkreisen wahrgenommen. Die Online-Konsultation ist in einem zitierten Sekundärdokument mit dem Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht worden: [Zusammenfassung der Onlinediskussion der Anwendungsmethoden](#). (BGE 2020ae).

#### **4.2 Video-Produktion**

Zwischen Juni und Anfang September hat die BGE insgesamt rund 70 Erklärvideos gedreht, die überwiegend noch vor der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete veröffentlicht worden sind. In 12 Videos interviewen sich die Expert\*innen aus der Standortauswahl gegenseitig. Weitere 12 Videos erklären grundlegende Fragen (10 davon

sind schon veröffentlicht), und weitere etwa 45 Videos befassen sich kurz und knapp mit Fragen, die der BGE gestellt worden sind. Davon sind 37 bereits veröffentlicht. Dazu kommen weitere 90 Videos, die nach der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete gedreht worden sind, um jedes Teilgebiet einzeln vorzustellen. Die Veröffentlichung dieser Videos ist für den 23. Oktober 2020 geplant.

### **4.3 Zwischenbericht Teilgebiete**

Für die Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete ((BGE 2020g) ist eine neue Unterseite auf der BGE-Homepage erarbeitet worden. Sie enthält als Kernstück eine interaktive Karte, auf der über eine Postleitzahlensuche eine Betroffenheit oder Nicht-Betroffenheit durch die Ausweisung von Teilgebieten leicht abgefragt werden kann. Die Teilgebiete sind mit je einer eigenen Internetseite verknüpft. Dort sind jeweils der im Zwischenbericht Teilgebiete ((BGE 2020g) veröffentlichte Steckbrief für das Teilgebiet, eine Erklärung der Kennung der Teilgebiete, der Termin der Onlinesprechstunde und die lange Fassung der Ergebnisse der geowissenschaftlichen Abwägung zu finden. Dort werden die Erklärvideos und die Livestreams der Online-Sprechstunden im Oktober/November noch hinzugefügt werden.

Der Bereich UKÖ hat mit interaktiven Erzählformaten die Kriterien und Anforderungen an ein Teilgebiet beschrieben. Die so genannten Storymaps bieten einen einfachen Einstieg in die jeweiligen Themen an. Zudem hat die BGE die gesamten Dokumente auf der Unterseite Wesentliche Unterlagen zum Download angeboten.

Alle mit dem Zwischenbericht Teilgebiete ((BGE 2020g) veröffentlichten Unterlagen (vgl. Kapitel 2.2) sind am 28. September 2020 zudem an die Informationsplattform nach § 6 StandAG des BASE übergeben worden, damit sie auch dort veröffentlicht werden konnten.

Es werden Karten mit Einzeldarstellungen von einzelnen Wirtsgesteinen, aber auch die Ausschlussgebiete in Kartenform angeboten. Zudem gibt es Steckbriefe aller identifizierten Gebiete, also den Gebieten, die alle Mindestanforderungen und kein Ausschlusskriterium erfüllen, zum Download angeboten. Diese Angebote werden kontinuierlich erweitert.

Mit dem Zwischenbericht Teilgebiete hat die BGE zudem eine Hinweisplattform eröffnet, die während der gesamten Standortsuche für Hinweise zur Verfügung steht. Diese Seite kann auch anonym für Hinweise genutzt werden. Sie wird tatsächlich bereits angenommen. Es hat eine Reihe von Hinweisen gegeben.

<https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/hinweisplattform/>

Der Bereich UKÖ (Pressestelle) hat zudem die Vorstellung des Zwischenberichts Teilgebiete vor der Bundespressekonferenz vorbereitet. In der Woche vorher haben zwei Hintergrundgespräche mit Journalist\*innen stattgefunden, damit diese ihre Berichterstattung zum Zwischenbericht vorbereiten konnten.

In der Woche vor der Veröffentlichung des Zwischenberichts ist das Magazin „Einblicke Standortauswahl“ erschienen, das mit der Zeit, der taz, der Welt, dem Tagesspiegel sowie in ICEs und Bahnhöfen verteilt worden ist. Die Texte sind auch auf der Homepage [www.einblicke.de](http://www.einblicke.de) umgesetzt worden.

Am Tag der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete ((BGE 2020g) fand zudem organisiert vom Bereich UKÖ (Interne Kommunikation) eine interne Vorstellung des Zwischenberichts über ein großes Skype-Meeting (rund 300 Teilnehmer\*innen) statt. Am 29. September 2020 hat zudem eine Mitarbeiterversammlung in Gorleben stattgefunden.

## 5 Literaturverzeichnis

- AtG: Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- BGE (2020ae): *Zusammenfassung der Onlinediskussion der Anwendungsmethoden.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020ag): *Anlage 1A (zum Fachbericht Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Ergebnisse der Bewertung: Teil A (Teilgebiete).* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020ah): *Anlage 1B (zum Fachbericht Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Ergebnisse der Bewertung: Teil B (Keine Teilgebiete).* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020ai): *Anlage 2A (zum Fachbericht Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Literaturreferenzen: Teil A (Teilgebiete).* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020aj): *Anlage 2B (zum Fachbericht Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Literaturreferenzen: Teil B (Keine Teilgebiete).* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020ak): *Anlage 46A (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Datenreferenzen: Teil A (Teilgebiete).* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020al): *Anlage 46B (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Datenreferenzen: Teil B (Keine Teilgebiete).* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020an): *Anlage 1 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Ostbevern 2.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020ao): *Anlage 2 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Bad Laer Z1.* Peine: bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020ap): *Anlage 3 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Rühme 71.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020aq): *Anlage 4 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Rühme 69.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

- BGE (2020ar): *Anlage 5 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Broistedt 2.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020as): *Anlage 6 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Broistedt 40 + 40a.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020at): *Anlage 7 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Broistedt 34.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020au): *Anlage 8 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Klosterseele Z6.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020av): *Anlage 9 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Staffhorst Z9.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020aw): *Anlage 10 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Doetlingen-Ost Z2.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020ax): *Anlage 11 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Wilsum S 202.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020ay): *Anlage 12 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Hebelermeer Z2.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020az): *Anlage 13 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Vrees 1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020ba): *Anlage 14 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Sögel 2.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bd): *Anlage 17 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Aldorf 99.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020be): *Anlage 18 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnisse von Bohrungen der Oberkreide Nordrhein-Westfalen.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH



- BGE (2020bf): *Anlage 19 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnisse Bohrung Gronau DEA 1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bg): *Anlage 20 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnisse Bohrung Ellerburg Z1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bh): *Anlage 21 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Lauenau Z1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bi): *Anlage 22 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Eldagsen Z1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bj): *Anlage 23 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnisse Bohrung Stemmerberg 4 und Stemmerberg R1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bk): *Anlage 24 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Lehrte Z1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bl): *Anlage 25 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis und Gamma Ray Log Bohrung Westerland 1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bm): *Anlage 26 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis und Gamma Ray Log Bohrung Maasbüll 1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bn): *Anlage 27 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis und Gamma Ray Log Bohrung Joldelund 1T.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bo): *Anlage 28 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis und Gamma Ray Log Bohrung Westerhever 2T.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bp): *Anlage 29 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis und Gamma Ray Log Bohrung Hamdorf 3.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bq): *Anlage 30 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis und Gamma Ray Log Bohrung Plön-Schönberg Z1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

- BGE (2020br): *Anlage 31 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Cismar 3.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bs): *Anlage 32 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis und Gamma Ray Log Bohrung Fehmarn Z1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bt): *Anlage 33 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis, Gamma Ray Log und Profil Bohrung Glückstadt T1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bu): *Anlage 34 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Krempe 3.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bv): *Anlage 35 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis und Gamma Ray Log Bohrung Nusse T1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bw): *Anlage 36 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Landstuhl 1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bx): *Anlage 37 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Dannenfels.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020by): *Anlage 38 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG) Gamma Ray Log Bohrung Ruppertsecken.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020bz): *Anlage 39 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Meisenheim.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020ca): *Anlage 40 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Bellheim 1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020cb): *Anlage 41 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Rheindürkheim 1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020cc): *Anlage 42 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Frankenthal 3.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

- BGE (2020cd): *Anlage 43 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Grünstadt 1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020ce): *Anlage 44 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Römerberg 3.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020cf): *Anlage 45 (zum Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Schichtenverzeichnis Bohrung Edesheim 1.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020cg): *Anlage 1 (zu „Anwendung Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG“) IG-Steckbriefe.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020g): *Zwischenbericht Teilgebiete.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020h): *Anwendung Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG. Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020i): *Datenbericht Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG. Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020j): *Anwendung Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG. Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020k): *Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG. Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020l): *Datenbericht Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG und geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG. Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020p): *Zusammenfassung der bisherigen Studien zum Salzstock Gorleben im Kontext des Standortauswahlgesetzes.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020q): *Anlage 1 (zum Datenbericht zu den Ausschlusskriterien). Entscheidungserhebliche Daten zum Ausschlusskriterium „aktive Störungszonen“.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020r): *Anlage 2 (zum Datenbericht zu den Ausschlusskriterien). Entscheidungserhebliche Daten zum Ausschlusskriterium „bergbauliche Aktivität – Bohrungen“.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020s): *Anlage 3 (zum Datenbericht zu den Ausschlusskriterien). Entscheidungserhebliche Daten zum Ausschlusskriterium „Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit – Bergwerke“.* Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH



- BGE (2020t): *Anlage 4 (zum Datenbericht zu den Ausschlusskriterien). Entscheidungserhebliche Daten zum Ausschlusskriterium „seismische Aktivität“.*  
Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020u): *Anlage 5 (zum Datenbericht zu den Ausschlusskriterien). Entscheidungserhebliche Daten zum Ausschlusskriterium „vulkanische Aktivität“.*  
Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- BGE (2020v): *Anlage 6 (zum Datenbericht zu den Ausschlusskriterien). Entscheidungserhebliche Daten zum Ausschlusskriterium „Grundwasseralter“.*  
Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
- GeolDG: Geologiedatengesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)
- StandAG: Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 247 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- StandAG 2013: Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553), außer Kraft getreten zum 16.05.2017 (BGBl. I S. 1105) und ersetzt durch das Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

**Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH**  
**Eschenstraße 55**  
**31224 Peine**  
**T +49 05171 43-0**  
**[poststelle@bge.de](mailto:poststelle@bge.de)**  
**[www.bge.de](http://www.bge.de)**